# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

## § 1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für diesen Gastspielvertrag und die Folgegeschäfte mit dem Veranstalter gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen des Veranstalters haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass es sich um Individualabreden handelt. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Vertragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Veranstalters enthalten sind und wir diesen nicht widersprechen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Darbietung durch den Veranstalter als angenommen, insbesondere bei telefonischer Bestellung. Abweichungen durch Individualabreden bedürfen der Schriftform.

#### § 2 Vertragsschluss

- Gastspielverträge kommen entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Durchführung des Auftritts zustande.
- 2. Der Veranstalter verpflichtet sich, uns die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen richtig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Veranstalter unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

#### § 3 Durchführung des Auftritts

- Eine Verlängerung der Spieldauer ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.
- 2. Dem Veranstalter sind Stil und Art der Darbietung der Künstlergruppe bekannt. Die Künstlergruppe ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie seiner Darbietung obliegen ausschließlich der Künstlergruppe.
- 3. Die Künstlergruppe ist bei der Wahl ihrer Garderobe frei.
- Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig vom Erfolg der Künstlergruppe in ihrer Darbietung beim Publikum
- 5. Der Veranstalter sorgt für eine ausreichende Anzahl Stromanschlüsse in Bühnennähe.
- Der Veranstalter sorgt für eine ebene, trockene, saubere und überdachte Bühne. Abweichungen hiervon sind im Gastspielvertrag festzuhalten.

# § 4 Verpflegung / Unterkunft

- Eine warme Mahlzeit und Getränke in angemessenem Umfang sind für die Künstlergruppe, Helfer und Techniker frei.
- Wird eine Übernachtungsmöglichkeit für die Künstlergruppe vereinbart, wird diese kostenlos vom Veranstalter in einem Hotel oder einer Pension für die genannte Personenzahl zur Verfügung gestellt. Duschund Badbenutzung muss möglich sein.

# § 5 GEMA und Steuern

- Der Veranstalter übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.
- Etwa anfallende Steuern (auch Vergnügungssteuer, Auslandssteuern), Gebühren (auch GEMA-Gebühren, Kurtaxen, Künstlersozialversicherungsbeiträge etc.) werden vom Veranstalter getragen. Genehmigungen/Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind Angelegenheit des Veranstalters (z.B. Sperrzeitverkürzung).

 Die Künstlergruppe ist für diesbezügliche Versäumnisse des Veranstalters nicht haftbar.

#### § 6 Entfallen des Auftritts/Verhinderungen

- Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter/Vertragspartner verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, zahlt der Veranstalter die vereinbarte Gage sowie Vermittlungsgebühren ohne Umsatzsteuer nach Abzug etwaiger seitens der Künstlergruppe ersparten Aufwendungen
- Ist ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, entfällt die Auftrittspflicht des Mitglieds der Künstlergruppe sowie die Verpflichtungen der Künstlergruppe und die Vergütungspflicht des Veranstalters. Die Erkrankung ist auf Wunsch des Veranstalters innerhalb einer Woche durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- 3. Im Falle höherer Gewalt, z.B. Kriegsgefahr, terroristische Aktivitäten, unabwendbare behördliche Maßnahmen, dauernder Stromausfall, in Fällen von Streiks und/oder erheblicher Verspätung von Transportmitteln hat keine der Vertragsparteien Ansprüche aus diesem Vertrag oder irgendeinem anderen Rechtsgrund.

#### § 7 Aufnahmen

Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass weder er noch Dritte von der Darbietung des Künstlers ohne ausdrückliche Zustimmung des Künstlers Fotos, Tonaufnahmen, oder audiovisuelle Aufnahmen anfertigen oder anfertigen lässt.

#### § 8 Haftung

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Künstlergruppe und deren Hilfskräfte sowie für die von der Künstlergruppe in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente.

## § 9 Formvereinbarungen

- 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn die Schriftform bei Änderungen abbedungen werden soll.

## § 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Der Gastspielvertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand ausschließlich Stuttgart, wenn
- 3. der Veranstalter Vollkaufmann ist, oder
- der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, oder
- der Veranstalter seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder
- 6. der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder
- zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters bekannt ist.

## § 11 Unwirksamkeit

Wird eine Bestimmung des Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages/der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.